



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0102-22-12
= RSS-E 81/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 2.651,02 aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die Klipp & Klar-Bedingung für die Zuhause & Glücklich Eigenheimversicherung, Deckungsvariante „Premium“ (ZGEP) in der Fassung 09/2018, welche auszugsweise lauten:

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 3

3. Leitungswasser

(...)

Nicht versichert sind

** Schäden durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau;(…)*

5. Katastrophenhilfe-Grunddeckung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Deckung zur Versicherung beantragt und in der Police dokumentiert wurde.

Versichert sind (...)

- *Schäden infolge Hochwasser*

- das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch das Übersteigen des jeweiligen Wasserstandgrenzwertes eines stehenden oder fließenden Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden. Als Wasserstandgrenzwert findet das vom öffentlichen hydrographischen Dienst publizierte 10-jährliche niedrigste Jahreshochwasser Verwendung.

- Schäden infolge Überschwemmungen

- das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Austritt von Wasser aus der Wasserführung eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.

- Schäden infolge Vermurungen

- das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch oberflächige Massebewegungen, ausgelöst durch Wassereinwirkung, verursacht werden.

- Schäden infolge Rückstau

- Rückstau ist dann gegeben, wenn die vorhandenen Entwässerungssysteme (gilt nicht für Versickerung) auf Grund von Witterungsniederschlägen, oder Schmelzwasser in ihrer Kapazität überlastet sind und das Wasser nicht abführen können

- Schäden infolge Erdbeben (...)

Nicht versichert sind

- Schäden durch Grundwasser;
- Schäden infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen sind.

Die Leistung der Versicherung - Artikel 10

(...) Weiters werden im Rahmen der Höchsthafungssumme für das Eigenheim ersetzt:

- bis zu EUR 4.000,- je Ereignis - einschließlich sämtlicher Nebenkosten
 - Schäden im Inneren des Eigenheimes, die durch Niederschlagswasser entstanden sind - auch dann, wenn es sich um vermietete Räume handelt. Kein Anspruch besteht, wenn ein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung oder aus der Katastrophenhilfedeckung besteht.(...)

Die Antragstellerin meldete der Antragsgegnerin Feuchtigkeitsschäden im Untergeschoss des versicherten Gebäudes vom 19.8.2022.

Das von der (anonymisiert) beauftragte Gutachten des Baumeisters (anonymisiert) vom 17.11.2022 beschreibt die Schadenursache wie folgt:

„Schadensursache 1: Sickerwassereintritt aus dem Erdreich durch die geschlossene Gebäudehülle

Vom VN wurden feuchte Wandsockelbereiche im Untergeschoß festgestellt. Lt. dem VN ist der Wassereintritt unbekannt.

Zum Zeitpunkt des Schadeneintritts war ein extremer Starkregen. (...)

Beurteilung Schaden:

Das Untergeschoß ist nicht wasserdicht gegen eintretendes Sickerwasser aus dem Erdreich ausgeführt. Mit erneuten Wassereintritten bei extremen Starkregen ist zu rechnen. Ein Niederschlagswassereintritt konnte nicht festgestellt werden.

Vom VN wurde ein Angebot für die Sanierung von der Firma (anonymisiert) (Edel Verputz) vorgelegt. Dieses ist bautechnisch und der Höhe nach nicht nachvollziehbar.“

Daraufhin lehnte die Antragsgegnerin die Deckung ab. Der Antragstellervertreter wendete sich nochmals an die Antragsgegnerin, die am 14.12.2022 die Ablehnung wie folgt wiederholte:

„(...)Ihre Ausführungen weichen vollkommen von den Ausführungen des Sachverständigen ab.

Es wurde angegeben, dass zum Schadenzeitpunkt ein extremer Starkregen stattgefunden hat, ein Wassereintritt ins Gebäude ist dem VN jedoch unbekannt.

Weiters wird ausgeführt, dass das Untergeschoss nicht wasserdicht ausgeführt ist und es daher um Eintritt von Sickerwasser aus dem Erdreich handelt.

Eine Deckung aus dem Titel Niederschlagswasser ist in diesem Fall jedoch nicht gegeben, da das Wasser nicht durch Baubestandteile über dem Erdniveau eingedrungen ist.

Ein Katastrophenschaden infolge eines überlasteten Kanalsystemes, wie von Ihnen beschrieben, wird vom Sachverständigen nicht dokumentiert.

Wir bleiben daher bei der bereits ausgesprochenen Ablehnung. (...)

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.12.2022. Sickerwasser sei nichts Anderes als ins Erdreich eingedrungenes Niederschlagswasser und somit versichert. Der Antragstellervertreter begründet den Deckungsanspruch mit folgenden Worten:

„laut Artikel 10 der Bedingung ZE12 sind „Schäden im Inneren des Eigenheimes, die durch Niederschlagswasser entstanden sind“ bis EUR 4.000,- mitversichert. Die Klausel setzt nicht voraus, dass das Niederschlagswasser „durch Baubestandteile über dem Erdniveau“ eindringen muss, um einen Versicherungsschutz zu erhalten. Dass ein Starkregen (=Niederschlagswasser) ursächlich für den Schaden war, dürfte unbestritten sein. Des Weiteren weise ich nochmals darauf hin, dass Schäden durch „Sickerwasser“ bedingungsgemäß nicht ausgeschlossen sind sondern sich der Ausschluss lediglich auf Grundwasser bezieht.“

Die Antragstellerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 9.1.2023 auf den bisherigen Schriftverkehr.

Der Antragsteller gab mit Schreiben vom 14.1.2023 folgende Gegendarstellung ab:

„(...) die (anonymisiert) bezieht sich darauf, dass Sickerwasser nicht versichert ist. Den Begriff Sickerwasser gibt es in den Bedingungen der (anonymisiert) aber nicht. Dort ist auf der Seite 8 in der ZE12 nur geregelt, dass Schäden durch Niederschlagswasser versichert sind, sofern kein Anspruch aus der Katastrophenhilfe (diese ist in Artikel 3 Punkt 5 geregelt) besteht. Der Katastrophenschutz kommt nicht zum Tragen, weil kein in der positiven Risikobeschreibung genanntes Ereignis vorliegt.

Als nicht versichertes Risiko ist Grundwasser angeführt, wobei sich das nur auf Ansprüche aus dem Katastrophenschutz beziehen kann.

Nachdem kein Anspruch nach Artikel 3 Punkt 5 besteht, ist nur relevant, ob das auf Seite 8 der Klausel ZE12 erwähnt Niederschlagswasser oberflächlich eindringen muss oder ob es sich auch dann um Niederschlagswasser handelt, wenn dieses unterirdisch eindringt. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer kann das wohl nur so verstehen, dass es sich bei einem Wassereintritt im Zusammenhang mit einem Starkregen (welcher unstrittig ist) um eindringendes Niederschlagswasser handelt, egal ob dieses oberflächlich z.B. über einen Lichtschacht oder unterirdisch als Sickerwasser eintritt. Sickerwasser - so wie es der Gutachter als Ursache erwähnt - ist jedenfalls kein Grundwasser und ist meines Erachtens Sickerwasser nichts anderes als Niederschlagswasser auf dem Weg zum Grundwasserspiegel.“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind - wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren - objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren versichert sind (vgl 7 Ob 190/17t).

Den Versicherungsbedingungen ist keine Definition der Begriffe Sicker- und Niederschlagswasser zu entnehmen.

Legt man die wiedergegebenen Auslegungsgrundsätze auf Artikel 10 der ZGEP, Fassung 09/2018, um, dann ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass der Schaden grundsätzlich durch Niederschlagswasser verursacht worden ist. Dieses ist noch nicht zum Grundwasser geworden, solange es den Grundwasserspiegel nicht erreicht hat. Bei einem Wassereintritt im Zusammenhang mit einem Starkregen - welcher unstrittig ist - handelt es sich um einen Schaden durch Niederschlagswasser. Die Klausel setzt nicht voraus, dass das Niederschlagswasser durch „Bestandteile über dem Erdniveau“ eindringen muss, um einen Versicherungsschutz zu erhalten. Außerdem sind Schäden durch „Sickerwasser“ bedingungsmäßig nicht ausgeschlossen, sondern bezieht sich der Ausschluss nur auf Grundwasser.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 23. Juni 2023